VERTRAGSBEDINGUNGEN – SECUREPLUS (ACRON, AIP, JUNE5)

VIDEC Data Engineering GmbH
Stand 10.2026 (V26.10-01)

1) GELTUNGSBEREICH

Diese Vertragsbedingungen gelten für das Abonnement "SecurePlus" für Lizenzen der von VIDEC vertriebenen Softwareprodukte acron (Lizenzgeber: dataforum Software GmbH), AIP und JUNE5. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VIDEC (insbesondere zu Haftung, Gerichtsstand und anwendbarem Recht) und die Lizenzbedingungen des jeweiligen Produkts; bei Widersprüchen gehen diese Vertragsbedingungen vor.

SecurePlus wird für alle Neuabschlüsse angeboten, auch für bereits erworbene Lizenzen ohne bestehendes Abonnement. Bestehende Secure-Abonnements werden zu ihren Bedingungen fortgeführt.

Inhaber eines Secure-Abonnements können jederzeit zum Ersten eines Monats zu SecurePlus wechseln; die Voraussetzung nach Ziffer 2 gilt dafür nicht. Der Wechsel erfolgt im bestehenden Abonnement: Der Abrechnungsmonat und eine laufende Mindestlaufzeit bleiben unverändert, eine neue Mindestlaufzeit beginnt nicht; als Abonnementjahr gilt das bisherige Abrechnungsjahr. Die Differenz zwischen der Secure- und der SecurePlus-Gebühr wird für die restliche Zeit des laufenden Abrechnungsjahres anteilig im Voraus berechnet.

2) VORAUSSETZUNG

Voraussetzung für den Abschluss ist, dass der Kauf der Lizenz nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Andernfalls ist vorher ein Lizenzupdate auf die aktuelle Version erforderlich.

3) LEISTUNGSUMFANG

SecurePlus umfasst für die im Abonnement enthaltenen Lizenzen:

- Neue Versionen: alle während der Laufzeit freigegebenen Versionen der im Abonnement enthaltenen Lizenzen einschließlich ihrer lizenzierten Optionen zum Download. Nicht enthalten sind Produkte, Produktlinien, Module und Optionen, die nicht Gegenstand dieser Lizenzen sind und gesondert lizenziert werden.
- Support: die Bearbeitung von Fehlermeldungen und Fragen zur Bedienung der Software.
- Fehlerbeseitigung: die Beseitigung reproduzierbarer Fehler der Software in angemessener Frist, nach Wahl von VIDEC durch Patch, neue Version oder zumutbare Umgehungslösung.

Support und Fehlerbeseitigung gelten für Versionen, deren End of Support nach der unter https://videc.de/service/produktlebenszyklus veröffentlichten Übersicht noch nicht erreicht ist. Neue Termine veröffentlicht VIDEC mindestens zwölf Monate im Voraus; bereits veröffentlichte Termine werden nicht vorverlegt. Gelingt die Fehlerbeseitigung nicht in angemessener Frist, kann der Kunde die Gebühr für den betroffenen Zeitraum angemessen mindern oder das Abonnement außerordentlich kündigen; für Schadensersatz gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Testlizenzen (§ 2 Abs. 8 der Lizenzbedingungen) umfasst das Abonnement nur neue Versionen; der Startsupport nach Abschnitt III der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt. Die Rechte des Kunden bei Mängeln der erworbenen Lizenzen sowie die Bereitstellung von Sicherheitsupdates nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

4) SUPPORTZEITEN UND BEARBEITUNG

Support erhalten die vom Kunden – bei Abschluss über einen Wiederverkäufer die vom Endkunden – benannten Ansprechpartner sowie ein von ihnen beauftragter Dienstleister (zum Beispiel ein Systemintegrator, Anlagenbauer oder der Wiederverkäufer). Dieser benennt bei jeder Anfrage den Endkunden und die betroffene Lizenz; für seine Anfragen gilt derselbe Leistungsumfang.

Support wird montags bis freitags, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Bremen, zu den im VIDEC Support & Service Guide (https://videc.de/rechtliches/) veröffentlichten Zeiten und über die dort genannten Kontaktwege erbracht. Betriebsverhindernde Fehler werden vorrangig bearbeitet. Bestimmte Reaktions- oder Behebungszeiten sind nicht geschuldet. Der Support & Service Guide beschreibt den Ablauf; Ansprüche ergeben sich ausschließlich aus diesen Vertragsbedingungen.

5) NICHT ENTHALTENE LEISTUNGEN

Nicht enthalten sind insbesondere Installation und Konfiguration, Schulung und Beratung, die Anbindung von Drittsystemen, Einsätze vor Ort, die Wiederherstellung von Daten sowie die Beseitigung von Fehlern, die auf nicht freigegebenen Systemumgebungen, Drittkomponenten oder Änderungen des Kunden beruhen. Eine Pflicht zur Anpassung der Software an geänderte Vorschriften oder Normen besteht nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Diese Leistungen können gesondert beauftragt werden. Liegt ein gemeldeter Fehler nicht vor und war dies bei zumutbarer Prüfung erkennbar, kann VIDEC den Analyseaufwand berechnen.

VIDEC kann solche Leistungen im Einzelfall aus Kulanz oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise ohne Berechnung erbringen. Ein Anspruch darauf entsteht dadurch nicht, auch nicht für künftige Fälle und auch nicht bei wiederholter Gewährung.

6) MITWIRKUNG DES KUNDEN

Der Kunde nennt bei jeder Anfrage die betroffene Lizenznummer. Er meldet Fehler unverzüglich und so konkret wie möglich, nach Möglichkeit mit Beschreibung, Systemprotokollen und betroffenen Daten. Er ermöglicht nach Abstimmung einen Fernzugriff über einen von ihm freigegebenen, gesicherten Zugangsweg; ist kein Fernzugriff möglich, erbringt VIDEC den Support im Rahmen der übrigen Möglichkeiten.

Im Übrigen gelten die Mitwirkungspflichten nach den Lizenzbedingungen, insbesondere zur Datensicherung und zur Installation bereitgestellter Sicherheitsupdates.

7) BEGINN, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Das Abonnement beginnt am ersten Tag des Abschlussmonats. Es läuft in Abonnementjahren von jeweils 12 Monaten ab diesem Tag. Die Mindestlaufzeit beträgt zwei Abonnementjahre. Danach verlängert sich das Abonnement automatisch um jeweils zwei weitere Abonnementjahre, falls es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Abonnementjahres gekündigt wird.

Beispiel: Beginnt das Abonnement am 1. Juli 2027, endet die Mindestlaufzeit am 30. Juni 2029. Eine Kündigung zu diesem Termin muss spätestens am 31. März 2029 eingehen. Danach ist eine Kündigung zweijährlich jeweils zum 30. Juni möglich.

Die Kündigung bedarf der Textform (zum Beispiel E-Mail an sales@videc.de) oder erfolgt schriftlich an: VIDEC Data Engineering GmbH, Contrescarpe 1, 28203 Bremen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für VIDEC liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Jahresgebühr mehr als 30 Tage in Verzug ist und auch nach Mahnung mit einer Frist von 14 Tagen nicht zahlt.

Wird das Unternehmen des Kunden veräußert, stimmt VIDEC der Übertragung des Abonnements auf den Erwerber zu, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

8) GEBÜHR UND ABRECHNUNG

Die Jahresgebühr beträgt 18 % des Listenpreises der im Abonnement enthaltenen Lizenzen. Sie wird für jedes Abonnementjahr im Voraus in Rechnung gestellt: erstmals bei Abschluss, danach jährlich zum Monat des Abonnementbeginns.

Maßgeblich ist der zu Beginn des jeweiligen Abonnementjahres gültige Listenpreis. Für Erweiterungen gilt bis zum Ende des laufenden Abonnementjahres der bei ihrer Beauftragung gültige Listenpreis.

Eine Erhöhung des Listenpreises wirkt sich erst auf Abonnementjahre aus, die mindestens drei Monate nach ihrer Mitteilung in Textform beginnen. Die Gebühr für den unveränderten Lizenzumfang steigt gegenüber dem Vorjahr um höchstens 10 %. Steigt sie um mehr als 5 %, kann der Kunde abweichend von Kündigungsfrist und Mindestlaufzeit zum Ende des laufenden Abonnementjahres kündigen; die Kündigung muss VIDEC vor Beginn des Abonnementjahres, für das die Erhöhung gilt, in Textform zugehen. VIDEC weist in der Mitteilung darauf hin.

Die Rechnungsstellung erfolgt digital, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

9) LIZENZERWEITERUNG

Wird die Lizenz erweitert, gilt das Abonnement auch für die Erweiterung. Die Gebühr für die Erweiterung wird bei Beauftragung für die restliche Zeit des laufenden Abonnementjahres anteilig im Voraus berechnet. Ab dem nächsten Abonnementjahr ist sie in der Jahresgebühr enthalten. Der Abrechnungsmonat bleibt unverändert. Auf Wunsch können weitere Lizenzen des Kunden auf dieselbe Weise in ein bestehendes Abonnement aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzung nach Ziffer 2 erfüllen.

Eine Verringerung des Lizenzumfangs wirkt zum Ende des laufenden Abonnementjahres, frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit, wenn sie mit der Frist nach Ziffer 7 erklärt wird. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht anteilig erstattet.

Als Erweiterung gilt jede Erhöhung des Lizenzumfangs, zum Beispiel weitere Arbeitsplätze, Benutzer, Verfahrensgrößen, Agenten, Messgrößen oder Optionen.

10) ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

VIDEC kann diese Vertragsbedingungen ändern, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere die technische Weiterentwicklung der Software oder geänderte gesetzliche Anforderungen, und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die in Ziffer 3 genannten Kernleistungen bleiben erhalten. VIDEC teilt Änderungen mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Sie gelten jeweils ab dem nächsten Abonnementjahr. Ändert VIDEC die Vertragsbedingungen zum Nachteil des Kunden, kann er das Abonnement zum Wirksamwerden der Änderung kündigen; darauf weist VIDEC in der Mitteilung hin. Als Änderung der Vertragsbedingungen gilt auch eine Verkürzung der im Support & Service Guide genannten Supportzeiten.

Während der Mindestlaufzeit bleiben die bei Abschluss vereinbarten Bedingungen unverändert; Änderungen gelten für den Kunden frühestens ab dem ersten Abonnementjahr nach Ablauf der Mindestlaufzeit. Davon ausgenommen sind Änderungen, die ausschließlich zugunsten des Kunden wirken oder gesetzlich zwingend erforderlich sind.

Änderungen der Gebühr richten sich ausschließlich nach Ziffer 8 (Gebühr und Abrechnung).

VIDEC Data Engineering GmbH
Contrescarpe 1 · 28203 Bremen · www.videc.de